

Z a b r z e r

K r e i s =



B l a t t.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 10.

Zabrze, den 7. März

1907.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Auf Grund des § 38 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 871) werden hiermit im Anschluß an das Gesetz, betreffend das Pfandleihgewerbe, vom 17. März 1881 (Gesetzsamml. S. 265) in der Fassung des Artikels 41 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (Gesetzsamml. S. 177), und an die Bekanntmachungen des Ministers des Innern, betreffend den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, vom 16. Juli 1881 (Min. Bl. S. 169) und vom 11. Juli 1902 (Min. Bl. S. 135) über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher folgende Vorschriften erlassen.

- 1) Neue Sachen, die nicht zu den Gebrauchsgegenständen des Verpfänders gehören, dürfen nur auf Grund einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde als Pfandstücke anacommen werden.
- 2) Zum Zwecke der Ausstellung der Bescheinigung ist der Ortspolizeibehörde vom Verpfänder oder vom Pfandleiher ein Verzeichnis der zu verpfändenden neuen Sachen einzureichen. Die Ausstellung erfolgt durch Aufdrückung des Amtssiegels auf das dem Antragsteller zurückzuebende Verzeichnis.
- 3) Die Bescheinigung ist auszustellen von der Ortspolizeibehörde des Wohnortes oder des Ortes der gewerblichen Niederlassung des Verpfänders und, wenn der Pfandleiher sein Gewerbe an einem anderen als den genannten beiden Orten betreibt, außerdem auch von der Ortspolizeibehörde des Ortes der gewerblichen Niederlassung des Pfandleihers. Hat der Verpfänder in Preußen keinen Wohnsitz und keine gewerbliche Niederlassung, so genügt die Bescheinigung der letztgenannten Ortspolizeibehörde.
- 4) Die Ausstellung der Bescheinigung ist von der Ortspolizeibehörde zu versagen:
 - a. wenn die Sachen zum Zwecke der Versteigerung angeschafft oder hergestellt sind,
 - b. wenn es an einem hinreichend begründeten Anlaß für die Verpfändung fehlt, insbesondere, wenn die Verpfändung zum Zwecke des Vertriebes der Sachen erfolgen soll.
 - c. wenn ein nach Fälligkeit des Darlehns erfolgender Verkauf der Pfandstücke durch den Pfandleiher eine empfindliche Schädigung der angefahrenen Gewerbetreibenden herbeiführen würde.